

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Band: 74 (2003)
Heft: 9

Anhang: Curaviva Newsletter
Autor: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

CURAVIVA

NEWSLETTER

Entlastungsprogramm 2003 für den Bundeshaushalt (EP 03)

Das Lobbying geht weiter!

Rückblick

Im Rahmen des Programms zur Entlastung der Bundesfinanzen (EP 03) schlug der Bundesrat Anfang Juni 2003 ein Massnahmenpaket für die Jahre 2004–2006 vor, das jährlich Einsparungen im Bundeshaushalt von rund 3,4 Mia. Franken bringen soll. Der Bereich der kollektiven IV-Leistungen sollte in der ersten Version jährlich rund 270 Mio. Franken an Einsparungen beitragen. Das Bundesamt für Justiz (BJ) erhielt einen Sparauftrag von 6,4 Mio. Franken.

Meinungsbildung, Lobbying und Informationspolitik CURAVIVA

Unter starkem Zeitdruck kam die Meinungsbildung von CURAVIVA zum EP 03 zustande. Dank des Einsatzes von Christina Affentranger-Weber, Präsidentin Fachkonferenz Erwachsene Behinderte, und Peter Wüthrich, Präsident Fachkonferenz Kinder und Jugendliche, konnte der Verband rechtzeitig eine Stellungnahme erarbeiten. Diese wurde dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) und dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) am 17. Juni 2003 in einer gemeinsamen Sitzung kommuniziert und schriftlich übergeben. Zusätzlichen Nachdruck verschaffte die Resolution an den Bundesrat. Sie wurde am 26. Juni 2003 von den Delegierten CURAVIVA verabschiedet. Gleichzeitig

hat CURAVIVA dem EFD zudem eine schriftliche Stellungnahme zur Vernehmlassung EP 03 eingereicht. Auch die National- und Ständeratskommission zum EP 03 wurde mit Stellungnahmen aus der Sicht von CURAVIVA bedient. Parallel zu den auf die politischen Entscheidungsträger ausgerichteten Aktionen hat CURAVIVA seine Haltung in den Print-Medien breit gestreut. Die Platzierung von Publikationen gelangen in der Aargauer Zeitung, der Solothurner Zeitung, dem Oltener Tagblatt, dem Zofinger Tagblatt, der Berner Rundschau, dem Limmattaler Tagblatt, der Zürichsee-Zeitung, dem Zürcher Untertländer und dem Zürcher Oberländer. Rückblickend erwies sich die direkte Intervention von Nationalrätin Christine Egerszegi-Obrist, der Vorstandspräsidentin CURAVIVA, beim Bundesrat als wirkungsvollstes Lobbying. In erster Linie ihrem persönlichen Engagement ist es zu verdanken, dass der Bundesrat an seiner Sitzung vom 2. Juli 2003 den Behinderteneinrichtungen im Erwachsenenbereich mit 50 Mio. Franken entgegenkam. Innerhalb des Verbandes hat CURAVIVA seine Mitglieder inzwischen in zwei E-Mail-Massenversänden über den aktuellen Stand zum EP 03 unterrichtet und in einem Spezial-Newsletter in der Fachzeitschrift CURAVIVA, Ausgabe Juli/August 2003 orientiert.

Erreichtes, Unerreichtes und das weitere Lobbying

Der Bundesrat kam an seiner Sitzung vom 2. Juli 2003 den Einrichtungen

im Erwachsenenbereich mit 50 Mio. Franken entgegen, indem er die Gesamtsumme für den Betreuungszuschlag um diesen Betrag erhöhte. Dadurch werden die in den Jahren 2000 bis 2003 neu geschaffenen Plätze in grösserem Ausmass anerkannt. Dabei gilt allerdings zu beachten, dass der Betreuungszuschlag beantragt werden muss. Das heisst er muss in der Budgetplanung für das Jahr 2004 mitberücksichtigt werden. Die Eingabefrist richtet sich nach dem BSV-Rundschreiben Nr. 4/03 vom 30. September 2003!

Kein Entgegenkommen gab es für die Sonderschuleinrichtungen. Der Bundesrat hielt an der Reduktion der Defizitstufe 2 von Fr. 15.– auf Fr. 10.– fest, was bei einzelnen Sonderschuleinrichtungen zu massiven Beitragsverlusten führen wird.

Als nächstes Lobbying-Ziel bietet sich für CURAVIVA die Herbstsession der beiden Räte an. Als vorbereitende Aktion ging bereits am 7. Juli 2003 eine schriftlicher Anfrage an alle kantonalen Sozial-, Erziehungs-, Justiz- und Gesundheitsdirektoren in der Deutschschweiz. Ziel dieser Aktion war es, erstens auf die Kostenüberwälzung auf die Kantone aufmerksam zu machen und zweitens, ein Bewusstsein dafür zu wecken, dass eine Koordination zwischen den nationalen und kantonalen Sparmassnahmen nötig ist.

Nachfolgend geben wir die eingetroffenen Stellungnahmen der Kantone wieder:

■ Fragestellungen an die Kantone

Fragestellungen im Brief vom 7. Juli 2003 z.Hd. der kantonalen Sozial-, Erziehungs-, Gesundheits- und Justiz-Direktoren der Deutschschweiz: Gedenkt Ihr Kanton, die beschriebenen Ausfälle bei den Bundesbeiträgen (sowohl im Bereich IV als auch im Straf- und Massnahmenvollzug) den Einrichtungen zur Kompensation weiterzugeben? Sind in Ihrem Kanton Sparmassnahmen geplant, welche die stationären und teilstationären sozialen Einrichtungen betreffen werden (alle Klientenbereiche)? Stehen in Ihrem Kanton konkrete Abbaupläne bei der künftigen Leistungserbringung durch die teil- und stationären sozialen Einrichtungen zur Diskussion?

Antworten der Verantwortlichen aus den Kantonen

■ **Aargau:** Die gesetzlichen Grundlagen garantieren den KJ-Einrichtungen eine Restdefizitdeckung, nicht aber den Werkstätten und Wohnheimen im Behindertenbereich. Rechnen mit einem Beitragsausfall von 10 Mio. Franken (KJ- und EB-Bereich). Haben einen Brief an die Nationalratskommission für soziale Sicherheit geschrieben, die auf 1. August 2003 beschlossenen Änderung der Verordnung über die IV vorerst nicht in Kraft zu setzen.

■ **Appenzell A.R.:** Die Auswirkungen des EP 03 sind grundsätzlich von den Einrichtungen im Behindertenbereich (Erwachsene) selber zu tragen. Die entfallenen Beiträge des Bundes an Sonderschulen werden durch den Kanton ausgeglichen. Abbaupläne bei der künftigen Leistungserbringung durch teil- und stationäre Einrichtung stehen nicht zur Diskussion.

■ **Appenzell I.R.:** Werden die Ausfälle bei den Bundesbeiträgen mit den betroffenen Institutionen bezüglich der Auswirkungen besprechen und analysieren. Was und wie viel auf welchen Kostenträger verteilt wird, ist noch nicht entschieden. Bedingt durch das derzeitige Angebot im Kanton sind zum jetzigen Zeitpunkt keine speziellen Sparmassnahmen geplant.

■ **Basel-Landschaft:** Die gesetzlich verankerten Aufgaben im Bereich Sonderschu-

lung sind nicht in Frage gestellt. Am 1.8.2003 trat ein neues Bildungsgesetz in Kraft. Im Sozialhilfegesetz sind die Aufgaben des Kantons in der stationären Jugendhilfe und in der Behindertenhilfe festgehalten. Mit den überwiegend privaten Trägerschaften im Sonderschulbereich bestehen Leistungs- oder Tarifvereinbarungen auf der Basis einer Vollkostenrechnung. Ohne Vertragsänderung sind die bisherigen Kosten durch den Kanton für die Vertragszeit sichergestellt. Abbaumassnahmen sind nicht vorgesehen.

■ **Basel-Stadt:** Sind überzeugt, dass die sozial- und sonderpädagogischen Angebote und die Angebote der Behindertenhilfe bedarfsgerecht und wirtschaftlich erbracht werden sollen. Der Kanton setzt sich dafür ein, den Einrichtungen eine ausreichende finanzielle Basis zu erhalten. Abstriche bei der Realisierung künftiger Angebote können nicht ausgeschlossen werden.

■ **Bern:** Teilen die Sorgen der betroffenen Einrichtungen. Sehen sich aber aufgrund mangelnder Klarheit der Fakten ausser Stande eine Stellungnahme abzugeben. Kritisieren, dass der Bund, trotz entsprechender Forderung durch die Konferenz der Kantone (KdK), keine Globalbilanz mit den Auswirkungen auf die einzelnen Kantone zur Verfügung stellt.

■ **Graubünden:** Aufgrund der kritischen Finanzlage des Kantons ist eine volle Kompensation der vorgesehenen Kürzungen der Bundesmittel auszuschliessen. Die für das Jahr 2003 beschlossene lineare Beitragskürzung bei den Betriebsbeiträgen an anerkannte Einrichtungen soll nicht mehr weitergeführt werden, sondern ab dem 1.1.2004 durch eine leistungsbezogene Finanzierung abgelöst werden. Es ist im Einzelfall zu prüfen, in welchem Umfang die Qualitätsstandards reduziert werden können.

■ **Obwalden:** Sind in Sorge. Weil Obwalden ein finanzschwacher Kanton ist, hat der Regierungsrat bereits entschieden, die Ausfälle durch das EP 03 nicht auszugleichen. Sparmassnahmen werden auf Institutionen überwält. Ein Leistungsabbau, könnte eine weitere Folge sein.

■ **Schaffhausen:** Wollen auch nach allfälliger Umsetzung des EP03 die Sonderschulung auf einem qualitativ hohen Niveau weiterführen. Erwarten in den ersten zwei Jahren Mehrkosten im Bereich von 0,5 Millionen Franken. Ob und in welcher Form ein Leistungsabbau ansteht, sei zur Zeit unklar.

■ **Solothurn:** Befürchten, dass KJ-Einrichtungen in Schwierigkeiten gelangen. Kosten werden zwischen IV, Gemeinden und Kanton aufgeteilt. Kanton ist verpflichtet, Restdefizit zu übernehmen. Eine vollständige Übernahme der wegfallenden IV-Gelder wird nicht zugesichert. Rechnen mit einer Mehrbelastung von 1,65 Millionen Franken. Beabsichtigen keinen Abbau der Leistungserbringung.

■ **St. Gallen:** Sind der Interkantonalen Heimvereinbarung in den Kategorien A (KJ-Heime) sowie B (Einrichtungen nach Art. 73 IVG) beigetreten. Die Aufenthaltsfinanzierung von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Behinderten damit gesichert. Deshalb ist es grundsätzlich möglich, Konsequenzen des EP 03 aufzufangen.

■ **Thurgau:** Erwarten keine negativen finanziellen Auswirkungen.

■ **Zug:** Im Sonderschulbereich übernimmt der Kanton 50% der Kosten nach Abzug der Bundessubventionen, den Rest tragen die Gemeinden. Bei privaten und ausserkantonalen Sonderschulen tragen die zuständige Einwohnergemeinde und der Kanton die Kosten nach den Bestimmungen der IVSE. Bei den gemeindlichen IV-Sonderschulen werden die Fehlbeträge zwischen Kanton und Gemeinden zu je 50% übernommen. Bei privaten und ausserkantonalen Sonderschulen werden sich die Kosten für die Gemeinden und den Kanton erhöhen. Werden voraussichtlich bis 2007 mit allen IV-Einrichtungen eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

■ Zürich

Der Regierungsrat hat sich in seiner Sitzung vom 25. Juni 2003 mit den Entlastungsmassnahmen des Bundes auseinandergesetzt und hat dabei auf die Problematik im Bereich kollektiver IV-Einrichtungen und tertiärer Bildung hingewiesen. ■

■ Neue Berufsbildungsverordnung (nBBV)

Stellungnahme CURAVIVA

Diesen April hat das eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD) das Vernehmlassungsverfahren zur Berufsbildungsverordnung eröffnet. CURAVIVA hat unter anderem zu folgenden Punkten Stellung genommen:

■ Qualitätsentwicklung:

CURAVIVA begrüsst die Tatsache, dass der Bund die Qualitätsentwicklung in der Berufsbildung fördert, fordert diesbezüglich jedoch eine Koordination mit den Kantonen und den Anbietern der Berufsbildung.

■ Anrechnung und Anerkennung bereits erbrachter Bildungsleistungen: CURAVIVA unterstützt das Bestreben nach Anerkennung und Anrechnung ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbener beruflicher oder ausserberuflicher Praxiserfahrung. Im Sinne einer gesamtschweizerisch vergleichbaren Handhabung soll das Bundesamt geeignete Richtlinien entwickeln.

■ Höhere Berufsbildung:

CURAVIVA kritisiert die schwache Positionierung der höheren Fachschulen in der Verordnung und die damit verbundene fehlende Klärung ihrer Stellung im Bereich der höheren Berufsbildung.

■ Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung:

Zur Bemessung der Pauschalbeiträge des Bundes an die Kantone sind gemäss CURAVIVA nebst der Anzahl Personen in der beruflichen Grundbildung auch die Personen in Bildungsgängen höherer Fachschulen zu berücksichtigen.

Den vollständigen Text der Stellungnahme können Sie unter 041 419 72 53 bzw. bei bildung@curaviva.ch bestellen.

■ Projekt eidg. Berufsprüfung im ambulanten und stationären Sozialbereich

Mit dem Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes (nBBG) werden die Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens in die Bildungssystematik des Bundes überführt. Damit eröffnet sich für die Verbände dieser Bereiche die Möglichkeit, gemäss ihren Bedürfnissen eidg. Berufs- bzw. höhere Fachprüfungen zu schaffen. CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz, Vivica Schweizerischer Berufsverband der HauspflegerInnen und HaushelferInnen, der Verband Bernischer Alters-einrichtungen vba und der Berufsverband Betagtenbetreuung Schweiz haben sich zusammengeschlossen und das Projekt «eidg. Berufsprüfung im ambulanten und stationären Sozialbereich (Arbeitstitel)» gestartet. Die Trägerorganisationen haben sich darauf geeinigt, ein vom BBT genehmigtes Reglement nach modularem System mit Abschlussprüfung zu schaffen und in Zukunft auf Ebene «Teamleitung» eine eidg. Berufsprüfung einzuführen. Es geht dabei auch darum, bisherige bewährte Ausbildungen (wie z.B. Diplom Betagtenbetreuung und andere) in die neue Bildungssystematik zu integrieren. Die Trägerorganisationen sind offen für weitere Organisationen, die sich an der Projektarbeit beteiligen wollen.

Kontaktadressen:

■ CURAVIVA

Verband Heime und Institutionen Schweiz, Rösly Blöchliger, 041 419 72 53, bildung@curaviva.ch

■ Berufsverband Betagtenbetreuung Bern, Ingrid Spiess, 01 700 11 67, ingrid.spiess@bluewin.ch

■ Verband Bernischer Alterseinrichtungen vba, Ami Gerber, 031 809 25 53

■ Vivica Schw. Berufsverband der HauspflegerInnen und HaushelferInnen, Rita Keller, 01 272 09 71

■ Projektleitung: Gérard Kahn, Leiter der Fachstelle Betagtenbetreuung Bern, 031 351 75 46, ausb-bb@bluewin.ch

■ Vernehmlassung: Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

Die Verantwortlichen der Sektionen von CURAVIVA haben die Unterlagen der Revision des Arbeitsgesetzes (ArGV1) erhalten und können dazu bis Mitte September 2003 ihre Stellungnahme an CURAVIVA einreichen. Der von CURAVIVA erarbeitete Entwurf wird den Präsidenten der Sektionen zur definitiven Prüfung bis am 30. September vorliegen. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis 15. Oktober 2003. Die Vernehmlassungsunterlagen können im Internet unter www.arbeitsbedingungen.ch eingesehen werden.

■ Vernehmlassung zum Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kinderrecht

Das Vernehmlassungsverfahren für dieses bald 100jährige Gesetz ist eröffnet und dauert bis 15. Januar 2004. Die Fachbereiche von CURAVIVA werden die Unterlagen in separaten Arbeitsgruppensitzungen beraten sowie die Punkte festlegen, die kommentiert, ergänzt, gestrichen und neu beantragt werden müssen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können im Internet unter www.bj.admin.ch eingesehen werden oder beim Bundesamt für Justiz, 3003 Bern, 031 322 41 82 bestellt werden.

■ Arbeitsverträge

Das revidierte Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz ArG) und die dazugehörigen Verordnungen traten am 1. August 2000 in Kraft. Die dreijährige Übergangsbestimmung ist per Ende Juli 2003 abgelaufen. Oft wird CURAVIVA angefragt bezüglich der Handhabung der Arbeitsverträge, die vor 1.8. 2000 abgeschlossen wurden. Es ist zwingend, dass die neuen Bestimmungen in den Arbeitsverträgen in jedem Fall umgesetzt werden. CURAVIVA hat dazu ein Arbeitsinstrument «Arbeitsrecht: Hilfen zum Arbeitsverhältnis in Heimen» heraus-

gegeben und per August 2003 aktualisiert.

Das umfassende Werk kann bei CURAVIVA, Postfach, 8038 Zürich, info@curaviva.ch ab sofort für Fr. 85.– bestellt werden.

Für arbeitsrechtliche Fragen können die Heimmitglieder von CURAVIVA die Hotline 01 381 47 15, jeweils am Dienstagvormittag von 10.00 bis 12.00 Uhr benutzen.

■ BESA Version 2.0 ist einführungsbereit.

BESA Version 2.0 steht ab sofort zur Einführung bereit. Das Projektteam hat die Ergebnisse aus dem wissenschaftlich begleiteten Feldversuch sowie die Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge der 200 Berner Heime berücksichtigt und ins BESA eingearbeitet. Mit der Version 2.0 verfügt CURAVIVA nun über ein System, das sich in der Praxis bewährt hat, optimiert ist und die Anforderungen an ein Bedarfsklärungsinstrument aus pflegerischer, wissenschaftlicher und datenschutzrechtlicher Sicht erfüllt.

Das Einführungsprozedere wird gemeinsam mit den Verantwortlichen der Sektionen und den Versicherern geplant und entsprechend kommuniziert.

■ CURAVIVA unterstützt «alter ego»

CURAVIVA will Misshandlung thematisieren. Misshandlungsgefährdet sind besonders Menschen, die

- unter geronto-psychiatrischen Störungen leiden (z.B. Alzheimer oder andere Demenzkrankheiten),
- in ihrem Verhalten auffällig sind,

- in der Grundpflege (Hygiene, Ernährung) auf Hilfe angewiesen sind,
- unter ungenügend behandelten Schmerzen leiden oder
- wenig Kontakt zur Familie und zu Freunden haben.

Es kommt vor, dass die Pflege vernachlässigt wird, dass hilfsbedürftige Personen nicht ernst genommen werden, sich niemand um sie kümmert, oder dass Dienstleistungen berechnet werden, die gar nie erbracht worden sind. CURAVIVA unterstützt deshalb die Schweizerische Vereinigung gegen Misshandlung alter Menschen «alter ego». Diese hat zum Ziel, Würde und Wertschätzung der alten Menschen in unserer Gesellschaft zu erhalten und zu fördern, indem sie Misshandlung von alten Menschen in der Familie, in deren Umfeld und in Institutionen bekämpft. Im September ist eine entsprechende Broschüre für ein breites Publikum veröffentlicht worden.

Der Fachbereich Alter von CURAVIVA lädt alle Mitgliedinstitutionen ein mitzuhelfen, dass alte Menschen vor Misshandlung, Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung geschützt werden.

Mit der Abgabe der Broschüre von «alter ego», die mit dem Stempel der Institution versehen werden kann, bekunden die Verantwortlichen der Institution, das Phänomen zu kennen und das Ziel von «alter ego» zu unterstützen.

Die Broschüre ist gratis erhältlich bei:
Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter
Malzstrasse 10, 8045 Zürich
Tel. 01 463 00 11 / Fax 01 463 02 82 /
E-Mail: beschwerdestellealter@bluewin.ch

■ Präsentation Fachbereich Alter

Unter dem Motto: «Der Fachbereich Alter stellt sich vor» ist eine neue Präsentation über den Fachbereich Alter, dessen Ziele und Aufgaben, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Sektionen und den organisatorischen Aufbau erschienen. Auf Anfrage interessierter Sektionen oder Mitglieder stellen wir Ihnen den Fachbereich Alter gerne näher vor.

Weitere Informationen unter:
m.leser@curaviva.ch

■ Arbeit mit alten Menschen

Der Schweizerische Verband für Berufsberatung (SVB) hat eine neue Broschüre herausgegeben: Arbeit mit alten Menschen. Die Informationsschrift entstand in Zusammenarbeit mit CURAVIVA, LAP (Luzerner Ausbildungsverband Pflegeheime) und IBB (Institut Beruf+Bildung). Das Heft zeigt die unterschiedlichen Arbeits- und Einsatzmöglichkeiten in Pflege- und Betreuungsinstitutionen für betagte Menschen.

Bezugsquelle:
Schweizerischer Verband für Berufsberatung SVB, Vertrieb/Kundendienst, Zürichstr. 98, 8600 Dübendorf. Tel. 01 801 18 99.
E-Mail: vertrieb@svb-asosp.ch

WWW.CURAVIVA.CH

VERBAND HEIME UND INSTITUTIONEN SCHWEIZ
ASSOCIATION DES HOMES ET INSTITUTIONS SOCIALES SUISSES
ASSOCIAZIONE DEGLI ISTITUTI SOCIALI E DI CURA SVIZZERI
ASSOCIAZIUN DALS INSTITUTS SOCIALS E DA TGIRA SVIZZERS

Lindenstrasse 38, 8008 Zürich
Briefadresse: Postfach, 8034 Zürich
Telefon 01 385 91 91, Fax 01 385 91 99
E-mail: info@curaviva.ch